



**Ältestenrat der verfassten Studierendenschaft
der Universität Hamburg**

Entscheidung

über die Anfechtung der Verabschiedung der Fachschaftsrahmenordnung durch
das Studierendenparlament von Daniel Bassen und Till Petersen

Az.: ÄR 02/2009

I. Darstellung des Sachverhalts

In einer Sitzung des Studierendenparlaments wurde die neu erstellte Fachschaftsrahmenordnung durch die Mitglieder des Parlaments verabschiedet.

Nach Art. 29 Absatz 1 a) der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg vom 20.01.1992 entscheidet der Ältestenrat „auf Antrag eines Organs der Studentenschaft oder auf Antrag eines mit den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studenten über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt sind“.

Erste Voraussetzung für die Zuständigkeit des Ältestenrates ist, dass es sich bei den Anfechtenden um Organe der Studentenschaft handelt.

Zweite Voraussetzung ist, dass es um die Auslegung der Satzung des Studentenparlaments oder um Vorschriften, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt wurden, geht.

II. Beschluss des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat ist der Auffassung, dass einzelne Studenten nach Art. 29 I a) der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg dem Ältestenrat kein Verfahren zuweisen können, da sie kein Organ der Studierendenschaft darstellen. Bei den anfechtenden Studenten handelt es sich auch nicht um solche, die mit den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragt sind. Folglich liegt schon die erste Voraussetzung des Art. 29 I a) nicht vor, so dass der Ältestenrat nicht zuständig ist.
2. Der Ältestenrat hat geprüft, ob die weitere Voraussetzung des Art. 29 I a) vorliegt. In der genannten Anfechtung geht es jedoch nicht um die Auslegung der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg oder um Vorschriften und Ordnungen, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt sind, sondern um die Behandlung des Themas Fachschaftsrahmenordnung in dem Satzungs- und GO-Ausschuss und dem Studierendenparlament. (siehe Anlage I) Demnach liegt auch diese Voraussetzung nicht vor, so dass eine Zuständigkeit des Ältestenrates nicht gegeben ist.

Demzufolge ist der Ältestenrat nicht zuständig. Die genannte Anfechtung wird an das Studierendenparlament geleitet, welches diese dann gegebenenfalls direkt an den Ältestenrat verweisen kann.

III. Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

Hamburg, den 04.03.2009

Anlage I:

Anfechtung der Verabschiedung der Fachschaftsrahmenordnung durch das Studierendenparlament

Hamburg, 12.02.2008

Liebe KommilitonInnen des Ältestenrates,

hiermit fechten wir die Verabschiedung der Fachschaftsrahmenordnung durch das Studierendenparlament an.

Die FSRO ist aus folgenden Gründen nicht korrekt behandelt und beschlossen worden:

- a) Die FSRe sind nicht ausreichend in den Erarbeitungsprozess einbezogen worden,
- b) die Behandlung im Ausschuss verlief undemokratisch
- c) die Behandlung im Studierendenparlament verlief undemokratisch
- d) die Sitzung des Studierendenparlaments, in der die 2. und 3. Lesung abgehalten wurden, ist weder fristgerecht eingeladen noch beschlussfähig gewesen.

Eine ausführliche Begründung der Einzelpunkte sowie ggf. weitere Anfechtungsgründe reichen wird nach.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bassen
Till Petersen